

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.076/0020-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines 4. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

2. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0020-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMG-96100/0054-I/B/9/2009

An das
Bundesministerium
für Gesundheit

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines 4. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 – 4. SRÄG 2009;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 14. Oktober 2009 übermittelt und eine Begutachtungsfrist bis 2. November 2009 gesetzt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist im Sinne seines Rundschreibens vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71 (Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes; Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen), auf die Notwendigkeit der Festsetzung einer angemessenen Begutachtungsfrist hin, die grundsätzlich sechs Wochen betragen sollte und in diesem Fall, in dem es überdies nicht bloß um geringfügige Gesetzesänderungen geht, weit unterschritten wurde.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Vorbemerkung:

1. Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist die Anpassung (auch) der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fallenden Materiegesetze an die Verpflichtung zur ausdrücklichen Bezeichnung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches von sonstigen Selbstverwaltungskörpern und zur Anordnung eines Weisungsrechts in diesen Angelegenheiten gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG. Der Entwurf enthält jedoch keine diesbezüglichen Regelungen hinsichtlich des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993. Sollte dem Fehlen solcher Regelungen im Entwurf die Vorstellung zugrunde liegen, dass die gemäß § 22 Abs. 1 BPGG zuständigen Sozialversicherungsträger die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz im eigenen Wirkungsbereich vollziehen, wird auf Folgendes hingewiesen: De lege lata dürfte die Vollziehung des BPGG tatsächlich dem eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger zugeordnet sein (vgl. insbesondere die Anordnung einer Aufsicht über die Sozialversicherungsträger – ohne Weisungsrecht – durch § 34 Abs. 1 BPGG). Es erscheint aber fraglich, ob im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Selbstverwaltung nicht eine Zuordnung zum übertragenen Wirkungsbereich geboten wäre: Dafür spricht zum einen die in § 23 Abs. 1 BPGG normierte Kostenersatzpflicht des Bundes gegenüber den Pensionsversicherungsträgern für die gesamten Aufwendungen (Aufwendungen für das Pflegegeld, die Sachleistungen, die Reisekosten, den vertrauensärztlichen Dienst und die sonstige Betreuung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie sonstige Aufwendungen); die Leistung des Pflegegeldes wird somit (abgesehen von den in § 23 Abs. 2 BPGG genannten Leistungen durch die Unfallversicherungsträger) zur Gänze aus Steuermitteln finanziert, was die Frage aufwirft, ob diese Angelegenheit noch iSd Art. 120a Abs. 1 B-VG zur gemeinsamen Besorgung geeignet sind (vgl. etwa *Korinek*, Die verfassungsrechtliche Dimension der Selbstverwaltung, in: Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft [Hrsg.], Selbstverwaltung in Österreich [2008] 9 [20 f]). In diesem Sinne sprechen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (776 BlgNR XVIII. GP, 30) davon, dass die Pflegegeldleistungen „als Aufgaben des Bundes“ aus dessen Mitteln zu finanzieren sind; die Pensionsversicherungsträger würden in Angelegenheiten des Pflegegeldes nur „im Wege der Auftragsverwaltung“ tätig. Zum anderen ist die Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung die Durchführung des BPGG einem Sozialversicherungsträger zu entziehen und einem anderen (Entscheidungs-träger) zu übertragen (§ 22 Abs. 3 BPGG) mit der Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich nicht vereinbar: dies insbesondere deshalb, weil eine Übertragung auf einen anderen Sozialversicherungsträger bedeuten würde, dass dieser Entscheidungsbefugnisse auch gegenüber Nichtmitgliedern hätte, was im eigenen Wirkungsbereich jedenfalls unzulässig ist (vgl. zB VfSlg. 17.023/2003, 17.869/2006 sowie VfGH G 10/08 v. 25.9.2008 – Kärntner Jägerschaft).

2. Im Übrigen wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie den zuständigen Bundesministerien obliegt, zu beurteilen, welche konkreten Aufgaben der Selbstverwaltungskörper in den übertragenen Wirkungsbereich zu verweisen sind. Generell ist immer dann die Vollziehung im übertragenen (und nicht im eigenen) Wirkungsbereich vorzusehen, wenn die Aufgabe nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Angehörigen des Selbstverwaltungskörpers liegt, nicht dazu geeignet ist, von dieser Personengruppe besorgt zu werden, oder (auch) gegenüber Personen wahrzunehmen ist, hinsichtlich deren die demokratische Legitimation der die Aufgaben besorgenden Organe des Selbstverwaltungskörpers nicht gegeben ist.

Allgemeines zur Anordnung der Weisungsbindung im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG:

Es wird angeregt, die Weisungsbindung – zumindest innerhalb des ASVG – in sprachlich einheitlicher Form vorzusehen. Anstelle der Formulierung „... auf Weisung ...“ in den Art. 5 bis 8 und 10 des Entwurfes sollte besser „... nach den Weisungen ...“ verwendet werden (vgl. Art. 119 Abs. 1 B-VG). Jedenfalls muss die gewählte Formulierung den Anforderungen des Art. 120b Abs. 2 zweiter Satz B-VG, wonach für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches eine Weisungsbindung vorzusehen ist, genügen; dies dürfte hinsichtlich der Formulierung „unter Bedachtnahme auf Weisungen“ in § 31 Abs. 4 Z 3 und 4 ASVG (Art. 1 Z 2 und 3) nicht der Fall sein.

Allgemeine legistische Anmerkung:

Es wird angeregt, bei den Novellierungsanordnungen des Art. 1 Z 7 und 8, Z 12 und Z 19, des Art. 2 Z 2 und 3, des Art. 3 Z 2 und 3 und des Art. 4 Z 2 und 3 jeweils die vollständige Gliederungseinheit zu novellieren (vgl. die [Legistischen Richtlinien 1990](#) 122).

Zu Art. 1 Z 10 (§ 342 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz ASVG):

Der Ersatzstrich am Ende des Wortes „örtlichen“ hätte zu entfallen; stattdessen sollte es besser lauten: „... der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverhältnisse, ...“.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 342 Abs. 1 Z 1a ASVG):

Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, was unter „anteiliger Anrechnung auf das vereinbarte Honorarvolumen“ gemeint ist, da sich das tatsächliche Honorar„volumen“ eines Vertragsarztes, wenngleich es durch die Vorgaben der Honorarordnung mitbestimmt wird, letztlich nicht (gesamtvertraglich) vorherbestimmen lässt.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 349 Abs. 2b und 3 ASVG):

Es sollte aus Gründen der Einheitlichkeit anstelle von „... entsprechend anzuwenden“ besser „... sinngemäß anzuwenden“ heißen (vgl. jeweils den letzten Satz des § 349 Abs. 2b und 3 ASVG, wo bereits von „sinngemäßer Anwendung“ die Rede ist).

Zu Art. 1 Z 34 (§ 449 Abs. 2 und 4 ASVG):

Die Novellierungsanordnung könnte besser lauten: „Im § 449 entfällt im Abs. 2 dritter Satz und im Abs. 4 erster und dritter Satz jeweils ...“.

Zu Art. 1 Z 37 (§ 647 Abs. 1 und 2 ASVG):

Es wird angeregt, den ganzen § 345a Abs. 2 (und nicht bloß dessen Z 3) in die Inkrafttretensbestimmung und § 448 Abs. 2 in die Außerkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 222 B-KUVG):

Die Inkrafttretensbestimmung des § 222 Abs. 1 hätte richtig zu lauten: „Die §§ 68 Abs. 2 sowie 152 ...“.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 19 BSchEG):

Die Einfügung einer Überschrift vor § 19 wäre gesondert und unter Verwendung der Formatvorlage „45_UeberschrPara“ anzuordnen.

Zu Art. 8 (Karenzgeldgesetz):

Der Einleitungssatz hätte richtig zu lauten: „Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007, wird wie folgt geändert:“.

Zu Art. 9 (Arbeiterkammergesetz 1992):

Der Einleitungssatz hätte richtig zu lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesver-
fassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 ...“.

Zu Art. 10 (BMSVG):

§ 71a wäre auch in das Inhaltsverzeichnis einzufügen.

II. Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, den ersten Absatz des Allgemeinen Teils im Sinne einer besseren Verständlichkeit neu zu formulieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt